

TE Vwgh Erkenntnis 2023/9/20 Ra 2023/13/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §85

BAO §96

BAO §97 Abs1

BAO §98 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

ZustG §6

1. BAO § 85 heute
2. BAO § 85 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 85 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 85 gültig von 01.01.1990 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 85 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989
1. BAO § 96 heute
2. BAO § 96 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. BAO § 96 gültig von 18.07.1987 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
4. BAO § 96 gültig von 09.05.1969 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1969
1. BAO § 97 heute
2. BAO § 97 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 97 gültig von 30.10.2019 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
4. BAO § 97 gültig von 25.05.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. BAO § 97 gültig von 15.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. BAO § 97 gültig von 31.12.2004 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 97 gültig von 14.08.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. BAO § 97 gültig von 27.08.1994 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
9. BAO § 97 gültig von 01.03.1983 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

1. BAO § 98 heute
2. BAO § 98 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 98 gültig von 01.09.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. BAO § 98 gültig von 01.12.2019 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
5. BAO § 98 gültig von 29.12.2007 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
6. BAO § 98 gültig von 01.03.1983 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZustG § 6 heute
2. ZustG § 6 gültig ab 01.03.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
3. ZustG § 6 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser, den Hofrat MMag. Maislinger, die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des Dkfm. L in S, vertreten durch Dr. Wolfgang Halm, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 1090 Wien, Berggasse 10/14, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 15. März 2023, Zl. RV/7103939/2022, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde (Einkommensteuer 2002 und 2003 sowie Anspruchszinsen 2002 und 2003), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Eingabe vom 4. April 2022 beantragte der Revisionswerber die „neuerliche“ Zustellung der Bescheide betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003, Anspruchszinsen 2002 und 2003 sowie betreffend Ablauf der Aussetzung und Festsetzung von Aussetzungszinsen. Er machte geltend, diese Bescheide, von deren Existenz er erst durch Einsichtnahme in den Steuerakt Kenntnis erlangt habe, seien ihm niemals zugegangen.

2

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 teilte das Finanzamt dem Revisionswerber mit, es übermittle (im Anhang des Schreibens) „Duplikate“ der geforderten Bescheide.

3

Mit Eingabe vom 9. Juni 2022 erhob der Revisionswerber Beschwerde gegen diese Bescheide. Die angefochtenen Bescheide sind darin u.a. bezeichnet mit Einkommensteuerbescheid 2002 und Bescheid betreffend Anspruchszinsen 2002, „beide vom 10.02.2006, zugestellt am 24.05.2022“; sowie mit Einkommensteuerbescheid 2003 und Bescheid betreffend Anspruchszinsen 2003, „beide vom 13.02.2006, zugestellt am 24.05.2022“. In der Beschwerde wurde u.a. ausgeführt, es sei erst jetzt möglich, gegen diese Bescheide Rechtsmittel einzubringen, da sie (zuvor) nicht zugestellt worden seien. Eingewandt werde Festsetzungsverjährung (§ 207 BAO). Es werde beantragt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben oder abzuändern. Mit Eingabe vom 9. Juni 2022 erhob der Revisionswerber Beschwerde gegen diese Bescheide. Die angefochtenen Bescheide sind darin u.a. bezeichnet mit Einkommensteuerbescheid 2002 und Bescheid betreffend Anspruchszinsen 2002, „beide vom 10.02.2006, zugestellt am 24.05.2022“; sowie mit Einkommensteuerbescheid 2003 und Bescheid betreffend Anspruchszinsen 2003, „beide vom 13.02.2006, zugestellt am 24.05.2022“. In der Beschwerde wurde u.a. ausgeführt, es sei erst jetzt möglich, gegen diese Bescheide Rechtsmittel einzubringen, da sie (zuvor) nicht zugestellt worden seien. Eingewandt werde

Festsetzungsverjährung (Paragraph 207, BAO). Es werde beantragt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben oder abzuändern.

4

Mit Beschwerdevereentscheidung vom 29. November 2022 wies das Finanzamt die Beschwerde gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO als verspätet zurück. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die nunmehr bekämpften Bescheide betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 seien am 10. bzw. 13. Februar 2006 aufgrund von Feststellungsmitteilungen zur H KG gemäß § 295 Abs. 1 BAO erlassen worden. Aufgrund der sich daraus jeweils ergebenden Nachforderung seien mit demselben Datum automatisiert auch Anspruchszinsen festgesetzt worden. Diese Bescheide seien nach dem elektronischen Datenbestand unbescheinigt zugestellt worden (Zustellung ohne Rückschein). Da bis 2009 keine Zustellvollmacht erteilt worden sei, seien behördliche Schriftstücke bis 2009 an den Revisionswerber (persönlich) adressiert worden. Der steuerliche Vertreter des Revisionswerbers habe mit Schreiben vom 7. März 2006 einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 (jeweils samt Aussetzungszinsen) gestellt. Die im Antrag angeführten Beträge entsprächen jeweils exakt den in den Bescheiden angeführten Nachforderungen bzw. den festgesetzten Anspruchszinsen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Bescheide bereits im Februar 2006 zugestellt worden seien. Ein Zustellmangel sei damals nicht behauptet worden. Die Bescheide über den Ablauf der Aussetzung der Einhebung und über die Festsetzung von Aussetzungszinsen (jeweils vom 30. Jänner 2019, nach Ergehen der Entscheidung des Bundesfinanzgerichts vom 18. Dezember 2018 in der Rechtssache der H KG) seien an die bevollmächtigte steuerliche Vertreterin zugestellt worden. Die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments löse keine Rechtswirkungen aus. Die Beschwerde erweise sich somit als verspätet und sei daher zurückzuweisen.

Mit Beschwerdevereentscheidung vom 29. November 2022 wies das Finanzamt die Beschwerde gemäß Paragraph 260, Absatz eins, Litera b, BAO als verspätet zurück. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die nunmehr bekämpften Bescheide betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 seien am 10. bzw. 13. Februar 2006 aufgrund von Feststellungsmitteilungen zur H KG gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO erlassen worden. Aufgrund der sich daraus jeweils ergebenden Nachforderung seien mit demselben Datum automatisiert auch Anspruchszinsen festgesetzt worden. Diese Bescheide seien nach dem elektronischen Datenbestand unbescheinigt zugestellt worden (Zustellung ohne Rückschein). Da bis 2009 keine Zustellvollmacht erteilt worden sei, seien behördliche Schriftstücke bis 2009 an den Revisionswerber (persönlich) adressiert worden. Der steuerliche Vertreter des Revisionswerbers habe mit Schreiben vom 7. März 2006 einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 (jeweils samt Aussetzungszinsen) gestellt. Die im Antrag angeführten Beträge entsprächen jeweils exakt den in den Bescheiden angeführten Nachforderungen bzw. den festgesetzten Anspruchszinsen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Bescheide bereits im Februar 2006 zugestellt worden seien. Ein Zustellmangel sei damals nicht behauptet worden. Die Bescheide über den Ablauf der Aussetzung der Einhebung und über die Festsetzung von Aussetzungszinsen (jeweils vom 30. Jänner 2019, nach Ergehen der Entscheidung des Bundesfinanzgerichts vom 18. Dezember 2018 in der Rechtssache der H KG) seien an die bevollmächtigte steuerliche Vertreterin zugestellt worden. Die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments löse keine Rechtswirkungen aus. Die Beschwerde erweise sich somit als verspätet und sei daher zurückzuweisen.

5

Der Revisionswerber beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht.

6

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 sowie Anspruchszinsen 2002 und 2003 gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO als unzulässig zurück. Es sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 sowie Anspruchszinsen 2002 und 2003 gemäß Paragraph 260, Absatz eins, Litera a, BAO als unzulässig zurück. Es sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Nach Schilderung des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, die angefochtenen, gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderten Einkommensteuerbescheide sowie die Bescheide betreffend Festsetzung von Anspruchszinsen seien mit 10. Februar 2006 (für das Jahr 2002) bzw. 13. Februar 2006 (für das Jahr 2003) datiert. Sie seien an den Revisionswerber adressiert und seien ohne Zustellnachweis versandt worden; eine aufrechte Zustellvollmacht habe im Jahr 2006 nicht vorgelegen. Aufgrund des nach einer Akteneinsicht gestellten Ersuchens des

zunehmenden steuerlichen Vertreters seien von der belangten Behörde Ausdrucke aus der Datenbank der Finanzverwaltung angefertigt und mit dem Stempelvermerk „Duplikat ausgestellt wegen Verlust des Originals + Datum 17.05.2022“ versehen worden. Die Ausdrucke betreffend die Einkommensteuer 2002 und 2003 wiesen als Behörde das Finanzamt Österreich, aber unverändert die Daten 10. Februar 2006 bzw. 13. Februar 2006 auf, während jene betreffend Festsetzung von Anspruchszinsen das Finanzamt Lilienfeld St. Pölten als Behörde aufwiesen. Sämtliche Ausdrucke seien dem bevollmächtigten Vertreter am 24. Mai 2022 zugegangen. Gegen diese Duplikate sei Beschwerde erhoben worden. Nach Schilderung des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, die angefochtenen, gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO geänderten Einkommensteuerbescheide sowie die Bescheide betreffend Festsetzung von Anspruchszinsen seien mit 10. Februar 2006 (für das Jahr 2002) bzw. 13. Februar 2006 (für das Jahr 2003) datiert. Sie seien an den Revisionswerber adressiert und seien ohne Zustellnachweis versandt worden; eine aufrechte Zustellvollmacht habe im Jahr 2006 nicht vorgelegen. Aufgrund des nach einer Akteneinsicht gestellten Ersuchens des zunehmenden steuerlichen Vertreters seien von der belangten Behörde Ausdrucke aus der Datenbank der Finanzverwaltung angefertigt und mit dem Stempelvermerk „Duplikat ausgestellt wegen Verlust des Originals + Datum 17.05.2022“ versehen worden. Die Ausdrucke betreffend die Einkommensteuer 2002 und 2003 wiesen als Behörde das Finanzamt Österreich, aber unverändert die Daten 10. Februar 2006 bzw. 13. Februar 2006 auf, während jene betreffend Festsetzung von Anspruchszinsen das Finanzamt Lilienfeld St. Pölten als Behörde aufwiesen. Sämtliche Ausdrucke seien dem bevollmächtigten Vertreter am 24. Mai 2022 zugegangen. Gegen diese Duplikate sei Beschwerde erhoben worden.

8

Den Duplikaten mangle die Bescheidqualität. Diese Schriftstücke erfüllten nicht die in § 96 BAO normierten Voraussetzungen. Sie seien nicht mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, sondern von einer Mitarbeiterin des Finanzamts aus der Datenbank der Finanzverwaltung ausgedruckt und mit einem Duplikatsvermerk versehen worden. Sie wiesen aber keine Unterschrift auf. Nur Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden seien, bedürften keiner Unterschrift und keiner Beglaubigung. Bei den Ausdrucken betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 sei darüber hinaus auch die Behördenbezeichnung unrichtig. Die mit 10. bzw. 13. Februar 2006 datierten Exemplare wiesen das Finanzamt Österreich auf, obwohl diese Organisationsform zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden habe. Seien aber das Ausfertigungsdatum und die Behördenbezeichnung nicht miteinander in Einklang zu bringen, sei das Vorliegen von Bescheiden im Sinne des § 96 BAO zu verneinen. Der Empfänger eines Schriftstückes müsse aus der Sendung erkennen können, ob das Fehlen einer Unterschrift (Beglaubigung) dem Schreiben den Bescheidcharakter nehme. Er müsse daher aus der Sendung erkennen können, ob es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigung handle. Bei den Ausdrucken, die dem steuerlichen Vertreter gemeinsam mit dem Schreiben vom 17. Mai 2022 übermittelt worden seien, sei aber eindeutig zu erkennen, dass es sich nicht um Ausfertigungen handle, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden seien. Den Duplikaten mangle die Bescheidqualität. Diese Schriftstücke erfüllten nicht die in Paragraph 96, BAO normierten Voraussetzungen. Sie seien nicht mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, sondern von einer Mitarbeiterin des Finanzamts aus der Datenbank der Finanzverwaltung ausgedruckt und mit einem Duplikatsvermerk versehen worden. Sie wiesen aber keine Unterschrift auf. Nur Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden seien, bedürften keiner Unterschrift und keiner Beglaubigung. Bei den Ausdrucken betreffend Einkommensteuer 2002 und 2003 sei darüber hinaus auch die Behördenbezeichnung unrichtig. Die mit 10. bzw. 13. Februar 2006 datierten Exemplare wiesen das Finanzamt Österreich auf, obwohl diese Organisationsform zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden habe. Seien aber das Ausfertigungsdatum und die Behördenbezeichnung nicht miteinander in Einklang zu bringen, sei das Vorliegen von Bescheiden im Sinne des Paragraph 96, BAO zu verneinen. Der Empfänger eines Schriftstückes müsse aus der Sendung erkennen können, ob das Fehlen einer Unterschrift (Beglaubigung) dem Schreiben den Bescheidcharakter nehme. Er müsse daher aus der Sendung erkennen können, ob es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigung handle. Bei den Ausdrucken, die dem steuerlichen Vertreter gemeinsam mit dem Schreiben vom 17. Mai 2022 übermittelt worden seien, sei aber eindeutig zu erkennen, dass es sich nicht um Ausfertigungen handle, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden seien.

9

Eine Beschwerde, welche sich wie hier nicht gegen einen Bescheid richte, sei unzulässig und daher gemäß § 260

Abs. 1 lit. a BAO zurückzuweisen. Eine Beschwerde, welche sich wie hier nicht gegen einen Bescheid richtet, sei unzulässig und daher gemäß Paragraph 260, Absatz eins, Litera a, BAO zurückzuweisen.

10

Gegen diesen Beschluss wendet sich die vorliegende Revision.

11

Nach Einleitung des Vorverfahrens hat sich die belangte Behörde am Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht beteiligt.

12

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

13

Die Revision ist zulässig und begründet.

14

Gemäß § 96 Abs. 1 BAO (in der für den Zeitpunkt der Übermittlung der „Duplikate“ anwendbaren Fassung des Steuerreformgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 103/2019) müssen alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung treten, dass die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Gemäß Paragraph 96, Absatz eins, BAO (in der für den Zeitpunkt der Übermittlung der „Duplikate“ anwendbaren Fassung des Steuerreformgesetzes 2020, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2019,) müssen alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung treten, dass die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

15

Nach § 96 Abs. 2 BAO bedürfen Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt. Nach Paragraph 96, Absatz 2, BAO bedürfen Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt.

16

Nach § 97 Abs. 1 BAO werden Erledigungen dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt bei schriftlichen Erledigungen (im Allgemeinen) durch Zustellung. Die Zustellungen sind (wiederum im Allgemeinen) nach dem Zustellgesetz vorzunehmen (§ 98 Abs. 1 BAO). Nach Paragraph 97, Absatz eins, BAO werden Erledigungen dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt bei schriftlichen Erledigungen (im Allgemeinen) durch Zustellung. Die Zustellungen sind (wiederum im Allgemeinen) nach dem Zustellgesetz vorzunehmen (Paragraph 98, Absatz eins, BAO).

17

Gemäß § 6 Zustellgesetz löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments, wenn dieses bereits zugestellt ist, keine Rechtswirkungen aus. Gemäß Paragraph 6, Zustellgesetz löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments, wenn dieses bereits zugestellt ist, keine Rechtswirkungen aus.

18

Es kann hier offen bleiben, ob die übermittelten „Duplikate“ (an sich) wirksame Bescheide sind. Wie aus dem Begleitschreiben vom 17. Mai 2022 und auch aus dem auf den „Duplikaten“ angebrachten Vermerk der belangten Behörde klar hervorgeht, sollten weitere Ausfertigungen von nach Ansicht des Finanzamts vor langer Zeit erlassenen Entscheidungen übermittelt werden.

19

Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, d.h. es kommt darauf an, wie die Erklärung

unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt (vgl. VwGH 29.7.2020, Ra 2020/13/0046, mwN).Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, d.h. es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt vergleiche , VwGH 29.7.2020, Ra 2020/13/0046, mwN).

20

Nach dem Vorbringen in der Beschwerde, insbesondere nach der Bezeichnung der angefochtenen Bescheide (§ 250 Abs. 1 lit. a BAO), wandte sich die Beschwerde gegen näher bezeichnete Bescheide vom 10. bzw. 13. Februar 2006, die - nach dem Vorbringen in der Beschwerde - erst am 24. Mai 2022 zugestellt worden seien. Demnach richtete sich die Beschwerde (auch nach der Lage des Verfahrens folgerichtig) nicht gegen konkret bezeichnete (allenfalls auch unwirksame) Ausfertigungen dieser Bescheide (die übermittelten „Duplikate“), sondern gegen die in den bezeichneten Verfahren jeweils ergangene Erledigung. Diese Erledigung und nicht bloß eine von allenfalls mehreren Ausfertigungen dieser Erledigungen sollte nach dem Beschwerdebegehren aufgehoben oder abgeändert werden.Nach dem Vorbringen in der Beschwerde, insbesondere nach der Bezeichnung der angefochtenen Bescheide (Paragraph 250, Absatz eins, Litera a, BAO), wandte sich die Beschwerde gegen näher bezeichnete Bescheide vom 10. bzw. 13. Februar 2006, die - nach dem Vorbringen in der Beschwerde - erst am 24. Mai 2022 zugestellt worden seien. Demnach richtete sich die Beschwerde (auch nach der Lage des Verfahrens folgerichtig) nicht gegen konkret bezeichnete (allenfalls auch unwirksame) Ausfertigungen dieser Bescheide (die übermittelten „Duplikate“), sondern gegen die in den bezeichneten Verfahren jeweils ergangene Erledigung. Diese Erledigung und nicht bloß eine von allenfalls mehreren Ausfertigungen dieser Erledigungen sollte nach dem Beschwerdebegehren aufgehoben oder abgeändert werden.

21

In dieser Weise wurde die Beschwerde auch vom Finanzamt verstanden. Das Finanzamt prüfte daher, ob eine diese Verfahren jeweils abschließende Erledigung wirksam ergangen und rechtzeitig bekämpft wurde. Es kam dabei zu dem Ergebnis, dass diese Erledigungen bereits im Jahr 2006 wirksam ergangen seien und die nunmehr erhobene Beschwerde daher verspätet sei.

22

Eine Zurückweisung dieser eindeutig so zu verstehenden Beschwerde mit der Begründung, es liege kein Anfechtungsobjekt (kein wirksam ergangener Bescheid) vor, wäre hingegen nur dann rechtmäßig, wäre in der jeweiligen Rechtssache überhaupt keine wirksame Erledigung ergangen. Dass im Jahr 2006 keine wirksame Erledigung ergangen wäre, wird zwar vom Revisionswerber behauptet; diesen Behauptungen ist aber das Finanzamt in der Beschwerdevorentscheidung ausführlich entgegengetreten.

23

Erwägungen des Bundesfinanzgerichts zu dieser zwischen den Parteien des Verfahrens strittigen Frage können dem angefochtenen Beschluss nicht entnommen werden, sodass dem Verwaltungsgerichtshof eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht möglich ist.

24

Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

25

Soweit der Revisionswerber wiederholt auch darauf verweist, dass eine Entscheidung über den Ablauf der Aussetzung sowie über die Aussetzungszinsen mit dem angefochtenen Beschluss nicht erfolgte, so ist dies zwar zutreffend. Da die Entscheidung aber insoweit trennbar ist, begründet dieser Umstand (für sich) keine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung. Dem Revisionswerber stehen dazu Säumnisbehelfe offen.

26

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen

47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 20. September 2023

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023130063.L00

Im RIS seit

24.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at